

Satzung der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt

§1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Stiftung ist die Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Erhaltung der reformationsgeschichtlichen Gedenkstätten insbesondere in den Lutherstätten Wittenberg und Eisleben und in der Stadt Mansfeld, die Bewahrung, Präsentation und Vermittlung des reformatorischen Erbes und die Förderung von Forschung und Lehre im Zusammenhang mit Reformation und Reformationsgeschichte. Die Stiftung verwaltet reformationsgeschichtliche Stätten, Museen und ihre Sammlungen. Sie sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch:

1. die bauliche Unterhaltung der Stätten,
2. die Bewahrung und Erweiterung ihrer Sammlungen,
3. Durchführung von Fachtagungen und Symposien,
4. Veranstaltung von Ausstellungen,
5. Angebote kultureller Bildung
6. Herausgabe von Publikationen,
7. Kooperation mit nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich der Reformationsforschung widmen, sowie mit den Kirchen.

In allen geeigneten Bereichen strebt die Stiftung eine enge Kooperation mit der Stiftung „Leucorea“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie mit anderen vom Land geförderten Institutionen an.

(2) Die Wahrnehmung des Stiftungszwecks geschieht unter Berücksichtigung der Widmung von Gebäuden und Gebäudeteilen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 18 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I S 2049), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus folgenden Liegenschaften: dem Lutherhaus samt Augusteum und dem Melanchthonhaus samt Torhaus und Ausstellungsgebäude in Wittenberg, dem Geburtshaus samt Lutherarmenschule und Ausstellungsgebäude und dem Sterbehaus samt Ausstellungsgebäude in Eisleben, dem Elternhaus samt Ausstellungsgebäude in Mansfeld sowie dem gesetzlichen Zubehör, den Sammlungen und dem sonstigen Inventar, das das Land Sachsen-Anhalt der Stiftung übereignet sowie dem weiteren Vermögen, das die Städte Wittenberg, Eisleben und Mansfeld sowie die Kirchen zur Vergrößerung des Stiftungsvermögens auf die Stiftung übertragen haben.

(2) Die Stiftung kann Zustiftungen mit Zustimmung der Stiftungsbehörde annehmen.

(3) Die Stiftung hat ihr Vermögen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium ist verpflichtet, im Falle des Verkaufes einzelner Teile des Stiftungsvermögens den Erlös dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten erhält die Stiftung aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens, Gebühren, Eintrittsgeldern, Spenden und sonstigen Gegenleistungen,
2. Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt, der Lutherstädte Wittenberg, Eisleben und der Stadt Mansfeld, über deren Höhe gesonderte Vereinbarungen zu treffen sind,
3. Zuwendungen Dritter, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und den beteiligten Kirchen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium der der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 9 Mitgliedern und zwar,

1. einer Person, die das Kultusministerium vertritt,
2. einer Person, die das Ministerium der Finanzen vertritt,
3. einer Person, die die Lutherstadt Eisleben vertritt,

4. einer Person, die die Lutherstadt Wittenberg vertritt,
5. einer Person, die die Stadt Mansfeld vertritt,
6. einer Person, die die Bundesrepublik Deutschland vertritt,
7. einer Person, die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vertritt,
8. einer Person, die die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vertritt,
9. einer Person, aus Wissenschaft und Forschung, die von der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgeschlagen wird.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt das Kultusministerium. Die Stellvertretung liegt bei der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(4) Beschlüsse im Kuratorium kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder oder der sie vertretenden Personen anwesend sind.

(5) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt textförmig durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Der Kuratoriumsvorsitzende kann den Vorstand beauftragen, in seinem Namen und mit seiner Vollmacht die Mitglieder des Kuratoriums zu den Sitzungen einzuladen und die Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen zu versenden.

(6) Zur Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die spätestens 4 Wochen vor der Kuratoriumssitzung tagt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch die Mitglieder des Kuratoriums benannt. Den Vorsitz hat die Stiftungsbehörde des Landes.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Das Kuratorium beschließt insbesondere über

1. den Haushalts- und Stellenplan der Stiftung,
2. die Geschäftsordnung der Stiftung,
3. die Bestellung des Direktors als Vorstand und den Abschluss sowie die Verlängerung des Anstellungsvertrags mit dem Direktor,
4. den Widerruf der Bestellung des Direktors, die Kündigung des Anstellungsvertrags des Direktors sowie sonstige, den Direktor betreffende personalrechtliche Maßnahmen,
5. die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe E 13 TV-L,
6. die Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere die Veräußerung und/oder Belastung von für die Erreichung des Stiftungszwecks wesentlichen

- Vermögensgegenständen,
7. die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Rechnungsprüfung,
8. die Annahme von Zustiftungen.

Beschlüsse des Kuratoriums über 1., 2., 6., 7. und 8. bedürfen der Zustimmung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Kuratoriumsmitgliedern. Sollte die Zustimmung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Kuratoriumsmitglieder nicht vorliegen, wird eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

(2) Das Kuratorium überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse nach Absatz 1 durch regelmäßige Berichterstattung des Vorstands im Kuratorium.

(3) Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Kuratorium und Vorstand, regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

(1) Als Vorstand der Stiftung wird eine Direktorin oder ein Direktor auf Vorschlag des Kuratoriums durch das Kulturministerium berufen.

(2) Die Berufung erfolgt für höchstens 5 Jahre.

(3) Die Stelle ist international auszuschreiben. Eine Wiederbestellung und Verlängerung des Anstellungsvertrags für weitere fünf Jahre ist einmalig ohne öffentliche Ausschreibung möglich.

(4) Der Vorstand leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Kuratoriums nach § 7 Abs. 1 aus und bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor. Er übt die personalrechtlichen Befugnisse aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

(1) Das Kuratorium und der Vorstand werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Dieser Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. In den wissenschaftlichen Beirat können vom Kuratorium Mitglieder berufen werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen in der Reformationsforschung, durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Reformationsgeschichte oder vergleichbarer Themen oder auf dem Gebiet der Denkmalpflege ausgezeichnet haben.

(2) Die Beiratsmitglieder werden durch das Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bedienstete

(1) Auf sämtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Organmitglieder, Angestellten und Arbeiter der Stiftung sind die für die Angestellten und Arbeitnehmer des Landes Sachsen-Anhalt geltenden gesetzlichen Vorschriften, Tarif- und Dienstordnungen sowie Tarifvereinbarungen und Tarifverträge anzuwenden.

(2) Mit Einwilligung des Kuratoriums können mit einzelnen Mitarbeitern von den unter Absatz 2 genannten Vorschriften abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Stellen der Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L sind bundesweit auszuschreiben.

§ 11 Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit der Lutherrose und mit dem Namen der Stiftung.

§ 12 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Personen und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung; Rechtsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Gemäß § 111 Abs. 1 LHO prüft der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Jahresrechnung wird gemäß § 109 Abs. 2 LHO durch den Landesrechnungshof geprüft.

§ 14 Auflösung der Stiftung und Vermögensrückfall

(1) Der Beschluss über die Selbstauflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an diejenigen zurück, die es in die Stiftung eingebracht haben.

(3) Sonstiges Vermögen fällt an das Land.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Stiftungsbehörde ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.